

## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen**

Sitzungs-Nr. : 2  
Sitzungsort : Die Sitzung wurde als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz)  
durchgeführt.  
Sitzungsdatum : 15.03.2022  
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr  
Sitzungsende : 21.43 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl  
1. Beigeordneter Volker Nicolay  
Beigeordneter Andreas Huber  
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach  
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker  
Paul Feth  
Sascha Gensinger-Hirsch  
Stefan Höbel  
Hermann Jung  
Miriam Jung  
Ottmar Jung  
Carmen Junker-Mohr  
Eugen Kempf  
Ulrich Kohl  
Tanja Kühn  
Lars Kurz  
David Nau  
Dieter Reichow  
Michael Schäfer  
Uwe Schlicher  
Volker Schneider  
Ralph Straus  
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen zugeschaltet:  
1 Zuhörer.

Anmerkungen:

Der Vorsitzende lässt über die Durchführung dieser Gemeinderatssitzung als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz) abstimmen. Gemäß § 35 Abs. 3 GemO ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (14 Ratsmitglieder) notwendig. Bei der Abstimmung stimmen 20 Ratsmitglieder für die Durchführung als reine Online-Sitzung. Da die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde, konnte die Gemeinderatssitzung somit als reine Online-Sitzung (Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Es wurde das Programm „Go to meeting“ genutzt.

Entschuldigt:

Keine

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet darum, den Tagesordnungspunkt 3 des nichtöffentlichen Teils „Bauvoranfrage Ziegelhütte: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens“ als Tagesordnungspunkt 2 in den öffentlichen Teil der Sitzung aufzunehmen. Dieser Änderung stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Des Weiteren bittet der Vorsitzende darum, einen neuen Tagesordnungspunkt 3 im öffentlichen Teil der Sitzung „Grundsatzbeschluss zur Calisthenicsanlage“ aufzunehmen. Der Erweiterung stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Der bisherige Tagesordnungspunkt 2 im nichtöffentlichen Teil „Grundstücksangelegenheiten“ wird zu Tagesordnungspunkt 4 im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

## T A G E S O R D N U N G

### der öffentlichen Sitzung:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde; Teilabänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot"
2. Bauvoranfrage Ziegelhütte; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
3. Standortbestimmung und Zuschussantrag Calisthenicsanlage

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen plant die Stadt Ramstein-Miesenbach im Stadtteil Ramstein die nach Westen gerichtete Erweiterung des bestehenden Industriezentrums Westrich (IZW). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein brachliegendes ehemaliges Munitionsdepot, welches sowohl von den Amerikanern als auch Franzosen zur Munitionszwischenlagerung und Munitionssentsorgung genutzt wurde. Mit der Aufstellung des

unterschiedlichster Einzelplanungen, aber auch Leitplan für die kommunale Gesamtentwicklung. verschiedenen Fachbehörden. Er ist somit Ziel- und Rahmenplan für eine Vielzahl unmittelbare Rechtswirkung, er bindet jedoch die Gemeinden, die Verbandsgemeinde und die Land- und Forstwirtschaft u. a. m. Der Flächennutzungsplan besitzt gegenüber dem Bürger keine auch der Nutzung zu sonstigen Zwecken wie z. B. Verkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die er regelt die Nutzung von Grund und Boden nach Art und Lage, sowohl der baulichen Nutzung als verbandsangehörigen Gemeinden. Der Plan (siehe Anlage 1) ordnet die städtebauliche Entwicklung, berücksichtigt einerseits überörtliche Planungen und andererseits die Planungen der Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Instrument der gemeindlichen Flächenplanung. Er

Sachverhalt:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütchenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu Teiländerung im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot"

öffentliche Sitzung:

Es wird in die Beratung eingetreten.

Bebauungsplanes strebt die Stadt die Revitalisierung der brachliegenden militärischen Konversionsfläche an.

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Industriezentrum Westrich (IZW) und verkehrsgünstige Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Hütschenhausen der BAB 62 aus. Die Erschließung des Plangebietes ist durch eine zentrale, bereits bestehende Zu- und Abfahrt (Pegulanstraße) über die L 356 geplant.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für das Gebiet bislang eine geplante gewerbliche Baufläche, eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für Landwirtschaft, eine Fläche für Wald, unterirdische Hauptversorgungsleitungen und eine Umgrenzung eines Schutzgebietes bzw. Schutzobjektes nach Naturschutzrecht dar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde in der Verbandsgemeinderatssitzung am 08.12.2021 gefasst. Zum Abschluss des Verfahrens der Teiländerung bedürfen nach § 67 Abs. 2 GemO die beschlossenen Teilfortschreibungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Auf Grund der geschilderten Sachverhalte schlägt die Bauverwaltung vor, dass ihnen zugestimmt wird.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach im Bereich „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach zuzustimmen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

## **2. Bauvoranfrage Ziegelhütte; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.01.2022 hat der Gemeinderat Hütschenhausen über den Antrag eines Bauwilligen vom 16.11.2021 beraten, in dem dieser die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ beantragt, um zu erreichen, dass er das unbebaute Eckgrundstück „Ziegelhütte/Am Weiherberg“ in der von ihm gewünschten Weise bebauen kann (siehe Anlage 2). Im Kern geht es dem Antragsteller darum, die im Bebauungsplan „Ziegelhütte 2011“ festgesetzte Baugrenze von 5 Metern zur Straße Ziegelhütte zu verändern.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.01.2022 in der Antragsangelegenheit keinen Beschluss gefasst, weil er der Auffassung ist, der Antragsteller solle – wie bereits von der Kreisverwaltung

und der Bauabteilung der Verbandsgemeinde empfohlen das übliche Verfahren bei einer Bauvoranfrage einhalten und unter Angabe von Gründen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragen.

Dies tut der Antragsteller nun mit seinem Schreiben vom 09.03.2022.

Ob die vom Antragsteller eingereichten Begründungen zur beabsichtigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans stichhaltig sind und demzufolge in eine Befreiung münden können, ist eine Frage, über die letztlich die Genehmigungsbehörde zu befinden hat.

Dem Gemeinderat obliegt es lediglich, eine Aussage zu der Frage zu treffen, ob er für den Fall, dass eine Befreiung von den Festsetzungen möglich sein sollte, das gemeindliche Einvernehmen hierzu erteilt.

Ob eine etwaige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der vorliegenden Bauvoranfrage des Antragstellers in der Sitzung des Gemeinderats (15.03.2022) aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen berücksichtigt werden kann, muss die Genehmigungsbehörde entscheiden.

Sollte eine Berücksichtigung aus verfahrensrechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, soll eine etwaige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der Sitzung des Gemeinderats (15.03.2022) auch für einen vom Antragsteller möglicherweise neu zu stellenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen gelten.

#### Begründungslinie des Antragstellers:

Gesetzestext 31 Abs. 2 BauGB:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung des Antragstellers:

zu 1:

Mit dem Bauvorhaben werde das Wohl der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nicht berührt. Es entstünden sogar zwei neue Wohnungen, die insgesamt dienlich sein könnten. Außerdem seien der Antragsteller und seine Familie ein Teil der Bevölkerung, deren Rechte soweit möglich – zu berücksichtigen seien. Es sei vorgesehen, die schon seit den 1960er Jahren vorgesehene Häuserreihe fortzusetzen, die im Übrigen schon bestanden habe, bevor der erste Bebauungsplan 1967 erstellt worden sei.

zu 2:

Die Zusage zu der beantragten Bauvoranfrage sei städtebaulich absolut vertretbar. Sie Sorge dafür, dass auf dem Straßenabschnitt (Ziegelhütte von der Einmündung Am Weiherberg bis zur Einmündung in die L 356) ein einheitliches Bild entstehe.

zu 3:

Die Durchführung des Bebauungsplans würde absolut zu einer Härte führen, weil dadurch dem Bauherrn bei der Einhaltung der Baulinie und der Baugrenze wertvolles nutzbares Gelände verloren ginge, weil das geplante Haus zu nahe an das bereits bestehende Haus auf dem Grundstück grenzen würde, wodurch man von einem Fenster des einen Hauses in ein Fenster des anderen Hauses schauen könnte.

Das Ratsmitglied Hajo Becker sieht die Begründung zu Nr. 2 als erfüllt an.

Das Ratsmitglied David Nau befürwortet auch die Zustimmung des gemeindlichen Einvernehmens, da bei der damaligen Änderung des Bebauungsplans offensichtlich Fehler unterlaufen sind, da er als einziger Grundstückbesitzer den Abstand von 5 m einzuhalten hätte, während alle anderen Häuser direkt am Bürgersteig stehen.

Dem Ratsmitglied Uli Kohl fehlen nach wie vor die Pläne, um sich ein Bild über Größe und Ausrichtung des Baukörpers machen zu können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, insbesondere der Begründung zu Nr. 2 des § 31 Abs. 2 BauGB des Antragstellers auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ziegelhütte 2011“ in der vorgelegten Form zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen hierzu zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	10

### **3. Standortbeschluss und Zuschussantrag Calisthenicsanlage**

**Sachverhalt:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat der Gemeinderat Hütschenhausen in seiner Sitzung am 20.04.2021 mehrheitlich beschlossen, an einer noch festzulegenden geeigneten Örtlichkeit eine öffentlich zugängliche Calisthenics-Anlage zu errichten, die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit der sportlichen Betätigung durch Eigengewichtsübungen an der frischen Luft eröffnen soll.

Da der Grundsatzbeschluss weiterhin vorsah, zur Errichtung der Anlage Fördergelder zu beantragen, erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal, die im hiesigen Bereich Ansprechpartner für LEADER-Fördermaßnahmen der Europäischen Union ist.

Da die Einreichungsfrist für den Antrag im Rahmen des aktuellen LEADER-Förderaufrufs in Kürze ausläuft, ist es erforderlich, den bereits mit der LEADER-Regionalmanagerin vorabgestimmten Förderantrag kurzfristig einzureichen. Dazu muss der Antrag jedoch eine Standortbestimmung beinhalten, weshalb der Gemeinderat - um die Fristsetzung des LEADER-Aufrufs einhalten zu können - in seiner heutigen Sitzung den Standort festlegen muss.

Als grundsätzlich geeigneten Standort sieht die Verwaltung eine gemeindeeigene Wiesenfläche südlich des Lärmschutzwalls am Ostende des Neubaugebiets „Krämel“ in Hütschenhausen (**Standort A**) an, die auch bei der Planung von Parkmöglichkeiten im Zuge der Errichtung eines NATURA 2000-Erlebniswegs im Umfeld des Kranichwoogs eine bedeutsame Rolle spielt. Es handelt sich um die zweite Wiesenfläche östlich des letzten Anwesens der „Altbebauung“ am Wirtschaftsweg, der südlich des Neubaugebiets „Krämel“ verläuft. Wenn es gelingen sollte, die beiden Projekte an der bezeichneten Stelle zu kombinieren, könnte das Synergieeffekte auslösen.

Geeignet dürfte auch ein weiteres Wiesengrundstück im Eigentum der Ortsgemeinde sein, das in der Ortslage Spesbach liegt. Es befindet sich am asphaltierten Weg, der gegenüber des Anwesens Ramsteiner Straße 51 (ehemalige Metzgerei) beginnt und nach Süden die Ost-West-Verbindung Weidenstraße/Jahnstraße kreuzt. Das besagte Wiesengrundstück bildet die nordwestliche Ecke neben dem vorbezeichneten Kreuzungsbereich der beiden Straßen (**Standort B**).

Es wird dringend empfohlen, einen Beschluss für einen der beiden Standorte herbeizuführen, um den Förderantrag noch rechtzeitig auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig sollte eine Absicherung dahingehend erfolgen, dass der Rat den nicht präferierten Standort als Alternativstandort festlegt, um kurzfristig reagieren zu können, falls im Zuge der beiden Antragsverfahren (LEADER-Förderung und Bauantrag) in Bezug auf den ausgewählten Standort Hindernisse auftreten sollten.

Das Ratsmitglied Hajo Becker befürwortet den Standort A im Ortsteil Hütschenhausen. Hier ist ohnehin angedacht, auf dem benachbarten Grundstück einen Parkplatz anzulegen. Von daher könnte dieser gleich für Besucher der Anlage mitgenutzt werden. Der Standort B ist sehr nass, hier wären aufwendigere Erschließungsmaßnahmen nötig, auch was den Parkplatz betrifft.

Das Ratsmitglied David Nau bevorzugt auch den Standort A im Ortsteil Hütschenhausen, da man hier Synergieeffekte nutzen könnte, z. B. als Ausgangspunkt für den Erlebnisweg zum Kranichwoog. Der Standort B wird aufgrund der Nässe eher abgelehnt.

Der Beigeordnete Achim Wätzold sieht in Standort B mehr Entwicklungspotenzial, da das Grundstück größer ist. Man könnte z. B. einen Naturerlebnispfad angliedern. Er sieht nicht die unbedingte Notwendigkeit Parkplätze anzulegen, da die meisten Nutzer wohl eher nicht mit dem PKW anreisen. Der Standort B in Spesbach würde auch zentraler für alle 3 Ortsteile liegen.

Der Gemeinderat möge entscheiden, welche der beiden im Sachverhalt bezeichneten gemeindeeigenen Wiesenflächen (**Standort A oder B**) er als künftigen Standort einer Freiluft-Calisthenics-Anlage festlegen möchte.

#### **Beschluss:**

Es erfolgt eine Abstimmung über Standort A im Ortsteil Hütschenhausen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	10

Es erfolgt eine Abstimmung über Standort B im Ortsteil Spesbach.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	21	Dagegen	7
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	4

Aus den Beschlüssen ist abzuleiten, dass Standort A auf weniger Ablehnung stößt. Der Gemeinderat favorisiert somit, dass Standort A im Ortsteil Hütschenhäusen bevorzugt für die LEADER-Fördermaßnahmen vorgeschlagen werden soll.

Die Wahl zum Standort A beinhaltet gleichzeitig auch nachfolgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat beschließt, zur Realisierung der Anlage am festgelegten Standort A einen Förderantrag bei der LAG Westrich-Glantal einzureichen.

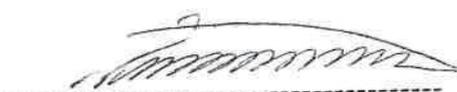
Er beschließt gleichzeitig, eine Baugenehmigung für die Calisthenics-Anlage zu beantragen und - falls eine solche Notwendigkeit im Rahmen des Bauantragsverfahrens auftreten sollte - die Erstellung eines Lärmgutachtens für die Anlage in Auftrag zu geben.

Sollten sich in Bezug auf die beiden Antragsverfahren (LEADER und Bauantrag) am ausgewählten Standort A Probleme ergeben, die auf der Standortwahl beruhen, erteilt der Gemeinderat die Genehmigung, die beiden Antragsverfahren für den als Alternative ausgewählten Standort B im gleichen Umfang wie beim ursprünglich ausgewählten Standort einzuleiten und - falls erforderlich - ein Lärmgutachten zu beauftragen.

**Worüber Protokoll:**



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

-  GELTUNGSBEREICH
-  GEWERBLICHE BAUFLÄCHE  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
-  GEPLANTE GEWERBLICHE BAUFLÄCHE  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
-  FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN / FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
-  GAS-ÜBERGABESTATION
-  REGENTRICKIALTERBECKEN
-  HAUPTVER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN, UNTERIRDISCH  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
-  GRÜNFLÄCHE  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
-  FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
-  FLÄCHE FÜR WALD  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
-  FLÄCHEN UND MASSIVMAßEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 10 BauGB)
-  UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 11 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Anhörung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauslegung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt; die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Verbandsgemeinderat hat am \_\_\_\_\_ die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen.

Ramstein-Miesenbach, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt.
- Az \_\_\_\_\_
- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_
- Die Erstellung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern vom \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtbarkeit des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wirksam.

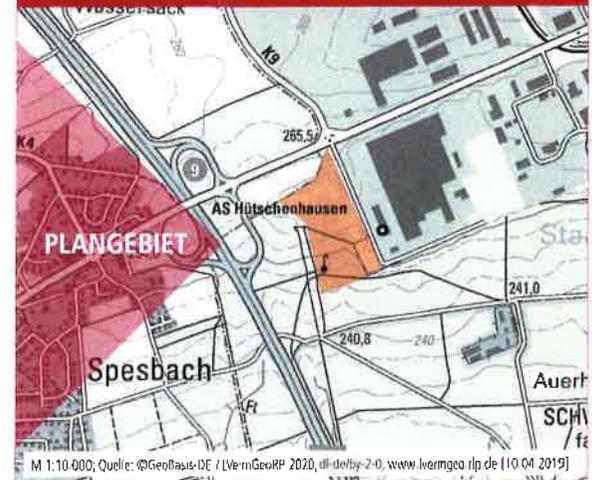
Ramstein-Miesenbach, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)
  - Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).
  - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).
  - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Rheinland-Pfalz) (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 387).
  - Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 99).

Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot  
Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach

Stand der Planung: 17.08.2021  
ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
Email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

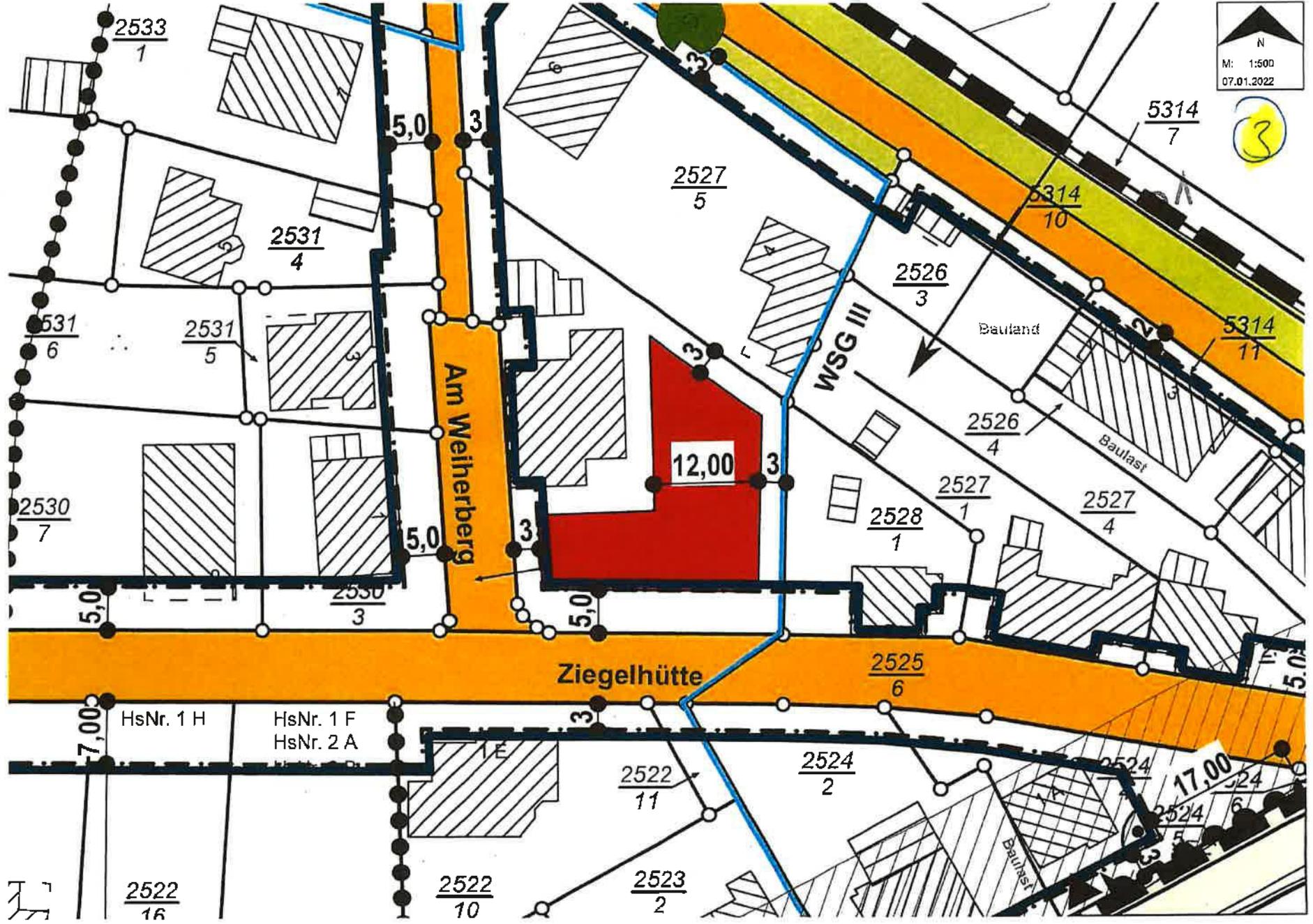




Alternative Bebauungsmöglichkeit



3





N  
M: 1:1000  
07.01.2022

4

In den Talwies

Pionierberg

Am Veltberg

Ziegelhütte

L 356

HäNr. 1 H  
HäNr. 1 P  
HäNr. 2 A  
HäNr. 2 B

2535

2532

2531

2531

2530

2530

2530

2530

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2522

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525

2525